

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Frage, ob bundesgesetzliche Grundlagen zur Finanzierung von Frauenhäusern geschaffen werden können

Gliederung	Seite
I. Auftrag des Deutschen Bundestages	2
II. Vorbemerkung	2
III. Durchführung des Auftrages des Deutschen Bundestages	2
IV. Ergebnisse der Umfrage in der Praxis	2
1. Stellungnahmen der Länder	2
2. Stellungnahmen der Verbände	4
3. Stellungnahmen der autonomen Frauenhäuser	5
V. Schlußfolgerungen	5

I. Auftrag des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat sich im Sommer 1980 anlässlich der Beratung über den damaligen Gesetzentwurf einer Vierten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz mit den Finanzierungsschwierigkeiten der Frauenhäuser befaßt und dazu am 20. Juni 1980 folgende Entschließung verabschiedet:

„Die Bundesregierung wird gebeten, in der 9. Legislaturperiode zu prüfen, ob und welche bundesgesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung von Frauenhäusern geschaffen werden können und ggf. den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf für eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzulegen.“ (Drucksache 8/4286, S. 3).

II. Vorbemerkung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es inzwischen weit über 100 Frauenhäuser — zumeist in großen und mittleren Städten, noch sehr selten in ländlichen Gebieten. Träger sind vielfach Initiativgruppen der autonomen Frauenbewegung, daneben auch Verbände der freien Wohlfahrtspflege und vergleichbare Organisationen wie z. B. die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Frauen- und Kinderschutzhäuser.

In der Praxis wird deshalb auch zwischen autonomen und nichtautonomen Frauenhäusern unterschieden.

Die Finanzierungsmodalitäten in den einzelnen Ländern und Gemeinden sind recht unterschiedlich. In Betracht kommen folgende Finanzierungsgrundlagen:

- Für individuelle Leistungen an mittellose Frauen und Kinder in Frauenhäusern:

Aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Regel „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (§ 11 ff. BSHG), seltener auch „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (§§ 27 bis 75 BSHG), darunter vorrangig „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ gemäß § 72 BSHG. Auf die meisten dieser BSHG-Leistungen haben die betroffenen Frauen und Kinder bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch.

- Für institutionelle Leistungen:

Für die Einrichtung und den Betrieb von Frauenhäusern gibt es in der Praxis verschiedenartige Formen der Förderung. In Frage kommen als freiwillige Leistungen der Gemeinden Zuschüsse oder die mietfreie Überlassung eines Gebäudes oder einer Wohnung. Verschiedene Länder gewähren ebenfalls freiwillige Zuschüsse zu den Investitions- und Personalkosten, wobei sie aber auf die vorrangige Zuständigkeit der Gemeinden verweisen. Denkbar sind Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz

zu den Personalkosten für die notwendige fachpädagogische Kinderbetreuung in Frauenhäusern. Eine gewisse Rolle spielen auch Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu den Personalkosten der in den Frauenhäusern beschäftigten ABM-Kräfte.

Soweit die Frauenhäuser über Spenden und Mitgliedsbeiträge verfügen, werden sie sowohl für individuelle als auch institutionelle Zwecke verwandt.

In der Praxis ist die Mischfinanzierung der Frauenhäuser die Regel — über Tagessätze zur Gestaltung der Unterkunftskosten und über institutionelle Zuwendungen. Die Finanzierungsprobleme zahlreicher Frauenhäuser beziehen sich hauptsächlich auf den institutionellen Bereich.

III. Durchführung des Auftrages des Deutschen Bundestages

Der federführende Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat zur Erledigung der Prüfungsbitte des Deutschen Bundestages die Praxis um Stellungnahme gebeten. Die Umfrage richtete sich an die Länder, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaften der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege, die Arbeitsgemeinschaften der autonomen und nichtautonomen Frauenhäuser sowie den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Die Stellungnahmen sollten auf folgende Punkte eingehen:

- Hinsichtlich der individuellen Leistungen:

Änderungen des BSHG durch Einfügung einer „Hilfe für Mißhandelte“ gemäß § 73 BSHG als einer gezielten neuen Hilfe in besonderen Lebenslagen oder durch Umwandlung der „Kann-Vorschrift“ des § 27 Abs. 2 BSHG über die Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen in eine „Soll-Vorschrift“?

- Hinsichtlich der institutionellen Leistungen:

Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung zur Sicherung der Finanzierung von Frauenhäusern — außerhalb oder innerhalb des BSHG —

- Notwendigkeit von anderweitigen — gesetzlichen und außergesetzlichen — Regelungen?

IV. Ergebnisse der Umfrage in der Praxis

1. Stellungnahmen der Länder

1.1

Bis auf eine Ausnahme lehnen alle Länder Änderungen bei den individuellen Leistungen und damit

Änderungen des BSHG ab, weil die geltenden Regelungen ausreichen. Bei den meisten Frauen und Kindern, die in Frauenhäusern Hilfe suchen, lasse sich die Notlage am besten durch die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 ff. BSHG einschließlich der persönlichen Hilfe nach § 8 BSHG beseitigen. In schwierigen Einzelfällen komme die intensivere Betreuung nach § 72 BSHG (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) in Frage.

Nicht praktikabel wäre die Begründung einer „Hilfe für Mißhandelte“ als einer gezielten neuen Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß § 73 BSHG (bisher Leervorschrift).

So wie die meisten Frauenhäuser bereits jetzt die ähnliche Hilfe des § 72 BSHG als diskriminierend und stigmatisierend beurteilten und deshalb ablehnten, würden sie auch eine neue „Hilfe für Mißhandelte“ nicht annehmen. Der Tatbestand einer Mißhandlung ließe sich im übrigen schwer abgrenzen, er müßte außerdem nachgewiesen und offenkundig gemacht werden; gerade darin sähen Frauenhäuser eine Diskriminierung für Frauen.

Grundsätzlicher Skepsis begegnet auch eine Änderung des § 27 Abs. 2 BSHG. Zum Verständnis des § 27 BSHG ist zu bemerken, daß dessen Absatz 1 alle Hilfearten des BSHG in besonderen Lebenslagen aufzählt, die in den anschließenden Abschnitten des Gesetzes im einzelnen geregelt sind und großenteils Rechtsansprüche begründen. § 27 Abs. 2 BSHG ergänzt diesen Katalog insofern, als unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe auch in anderen besonderen Lebenslagen gewährt werden kann. Eine Änderung des § 27 Abs. 2 BSHG in eine Soll-Bestimmung könnte sich nach Meinung der Länder schon aus rechtssystematischen Gründen kaum zugunsten von Frauenhäusern auswirken, weil die dort geleistete Hilfe ganz überwiegend nur Hilfe zum Lebensunterhalt und nicht Hilfe in besonderen Lebenslagen sei.

Es würde auch auf erhebliche Bedenken stoßen, die Sozialhilfe in den Frauenhäusern künftig schwerpunktmäßig einer neuartigen unbestimmten Hilfe in besonderen Lebenslagen zuzuordnen und den § 27 Abs. 2 BSHG ergänzend zu ändern. Die Folgen wären deutliche Vorteile für die mißhandelten Frauen in den Frauenhäusern und gleichzeitig auch für ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen gegenüber anderen Frauen in vergleichbaren Notlagen außerhalb von Frauenhäusern, die nach wie vor in der Regel nur Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten können. Für die Hilfe in besonderen Lebenslagen gelten im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt besondere Einkommensfreigrenzen, unterhalb derer das eigene Einkommen grundsätzlich nicht angerechnet wird. Dieser Einkommensschutz kommt auch dem Unterhaltsverpflichteten zugute, wenn seine Heranziehung geprüft wird.

Als einziges Land spricht sich Hessen für BSHG-Änderungen aus und schlägt dafür folgende Regelungen vor, die teilweise über den Bereich der individuellen Leistungen hinausgehen:

- Rechtsanspruch auf Hilfe für mißhandelte Frauen und Kinder,
- eingeschränkte Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen, um einen neuen Start nicht zu vereiteln und Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten erst nach Bereinigung der akuten Konfliktsituation,
- Verhinderung der Abschiebung von Ausländern, die wegen Mißhandlung Hilfe beanspruchen,
- Kostensicherung für das Fachpersonal,
- überregionale Kostenerstattung bei Zuflucht in einem Frauenhaus in einer benachbarten oder entfernteren Gemeinde.

1.2

Soweit es um die institutionellen Leistungen für Frauenhäuser geht, halten ebenfalls fast alle Länder bundesgesetzliche Regelungen weder außerhalb noch im BSHG für notwendig. Frauenhäuser seien soziale Einrichtungen, deren Finanzierung nach den gleichen Regelungen erfolgen müsse wie bei anderen Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe.

Niedersachsen verweist in diesem Zusammenhang auf die Pflichten des Sozialhilfeträgers nach § 93 BSHG, wonach er die von ihm in Anspruch genommenen Einrichtungen durch ausreichende Kostensätze und durch eventuell darüber hinaus notwendige Investitions- und Betriebskostenzuschüsse instandzusetzen habe und die Hilfeempfänger in der erforderlichen Weise fördern und betreuen müsse. Ausnahmeregelungen für Frauenhäuser seien — so auch die Auffassung anderer Länder — nicht angebracht, sie würden auch präjudizierend wirken. Wegen der Haushaltsprobleme der öffentlichen Stellen ließen sich die unterschiedlichen Finanzierungsregelungen in den einzelnen Ländern vorerst nicht vereinheitlichen. Ein Gesetzesvorhaben des Bundes zur Finanzierung von Frauenhäusern würde die in langwierigen Verhandlungen der Länder mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden gefundenen Finanzierungsformen gefährden — ganz abgesehen davon, daß neue Bundesgesetze mit einseitiger Kostenbelastung für die Länder und Gemeinden z. Z. nicht durchsetzbar seien.

Verschiedene Länder verweisen in ihren ablehnenden Stellungnahmen auch auf ihre freiwillige Förderung von Frauenhäusern.

In Nordrhein-Westfalen besteht ein Förderungsprogramm der Landesregierung, mit dem 31 Frauenhäuser unterstützt werden (Personalkostenzuschüsse in Form von Festbeträgen für je eine Sozialarbeiterin und eine Mitarbeiterin). In Baden-Württemberg beteiligt sich das Land an den Investitionskosten der Frauenhäuser. Zu den laufenden Kosten werden keine Landesmittel gewährt, weil nach Auffassung des Landes — vom Einsatz der Eigenmittel der Träger abgesehen — alle Möglichkeiten der Förderung nach dem BSHG ausgeschöpft werden müßten. Zuschüsse zu den Investi-

tionskosten gewährt auch das Land Hessen, ferner seit 1982 in Ausnahmefällen auch einmalige Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten, um den Trägern über Anlaufschwierigkeiten und unverschuldete finanzielle Engpässe hinwegzuhelfen.

In Rheinland-Pfalz erhalten die Frauenhäuser derzeit für eine Fachkraft eine freiwillige Landeszuwendung in Höhe von 20 000 DM (Festbetrag) pro Jahr. Hamburg fördert seine vier Frauenhäuser aus einem Haushaltstitel im Rahmen institutioneller Förderung mit einem Betrag von 1,7 Mio. DM im Jahre 1983. Damit sind die gesamten Personal- und laufenden Betriebskosten abgedeckt. In Niedersachsen und Bayern beteiligen sich die Länder an den Kosten laufender Modellvorhaben. In Schleswig-Holstein erfolgt eine institutionelle Förderung von Frauenhäusern durch das Land nach bestimmten Grundsätzen, zu denen vor allem die ausreichende Kostenbeteiligung der erfaßten Gemeinden und Kreise, der Anschluß des Frauenhausträgers an einen freien Wohlfahrtsverband und die Zusammenarbeit mit den vorhandenen sozialen Diensten gehören.

Als einziges Land ist Hessen für eine bundesgesetzliche Regelung zur Sicherung der Finanzierung von Frauenhäusern offen.

1.3

Zu der Frage nach notwendigen anderweitigen — gesetzlichen und außergesetzlichen — Regelungen verweisen die Länder auf die Schwierigkeiten der Kostenerstattung zwischen dem Sozialhilfeträger des Wohnsitzes der mißhandelten Frau und demjenigen des Standortes des Frauenhauses, in dem die Frau Zuflucht sucht. Der Anteil auswärtiger Frauen ist in den Frauenhäusern regelmäßig sehr hoch, weil es lange nicht überall Frauenhäuser gibt und weil viele Frauen sich erst in einer größeren Entfernung vor ihrem gewalttätigen Partner sicher fühlen. Bisher bestehen nur relativ wenige Vereinbarungen der kommunalen Verbände wegen der Kostenerstattung in dieser Angelegenheit — z. B. in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen. Erforderlich seien nach Meinung mehrerer Länder entweder viel mehr derartiger überlokaler Übereinkünfte oder notfalls auch Änderungen im Kostenerstattungsrecht des BSHG. Zur gesamten Finanzierungsproblematik der Frauenhäuser regen Hamburg und Hessen für den Fall, daß neue bundesgesetzliche Regelungen nicht möglich seien, länderübergreifende Initiativen an. Ihre Vorschläge reichten von Empfehlungen der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder bis zu bundeseinheitlichen Vereinbarungen der Länder wegen der institutionellen Förderung von Frauenhäusern. Nordrhein-Westfalen regt die Prüfung der Möglichkeit einer gemeinsamen institutionellen Förderung durch mehrere Gemeinden im Einzugsbereich des Frauenhauses an. Bei der Bedarfsermittlung sollte die persönliche Hilfe getrennt für Frauen und für Kinder erfaßt werden, um die Kinderbetreuung zu verbessern.

2. Stellungnahmen der Verbände

Hierbei sind die Verbände der Gemeinden und Landkreise sowie der Sozialhilfeträger zu unterscheiden von den Verbänden der Träger von Frauenhäusern.

2.1

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe lehnen — ebenso wie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge — neue bundesgesetzliche Regelungen innerhalb oder außerhalb des BSHG für Frauenhäuser ab, gleichgültig ob es sich dabei um den individuellen oder institutionellen Leistungsbereich handelt. Sie führen dazu die gleichen Gründe an wie die große Mehrzahl der Länder.

Verbesserungsbedürftig seien lediglich die Kostenerstattung zwischen verschiedenen örtlichen Sozialhilfeträgern und die Praxis bei der Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten; wegen des häufig nur kurzen Aufenthaltes von Frauen im Frauenhaus sollte für die ersten vier Wochen der Sozialhilfeleistung auf diese Heranziehung verzichtet werden. Zu beiden Punkten hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge im Frühjahr 1983 befürwortende Empfehlungen verabschiedet.

2.2

Die Verbände der Träger von Frauenhäusern halten größtenteils neue bundesgesetzliche Regelungen zur Finanzierung von Frauenhäusern für unverzichtbar. Das sind vor allem die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und in gesonderten Stellungnahmen die Bundesverbände des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Diakonischen Werkes und der Arbeiterwohlfahrt sowie die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Frauen- und Kinderschutzhäuser. Dabei überwiegt die Auffassung, daß das BSHG geändert werden müßte, während bundesgesetzliche Regelungen außerhalb des BSHG kein geeignetes Mittel seien. Die bisherigen Finanzierungsmodelle hätten sich nicht bewährt. Die Frauenhäuser seien überbelegt und es bestehe ein weithin ungedeckter Bedarf. Diese Träger verweisen auch auf das Stadt-/Land- und das Nord-/Süd-Gefälle in der Versorgung mit Frauenhäusern.

2.2.1 Individuelle Leistungen

Für Änderungen des BSHG setzen sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, das Diakonische Werk, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und die Arbeiterwohlfahrt ein. Eine Umwandlung des § 27 Abs. 2 BSHG in eine Soll-Vorschrift sei allerdings auch im Hinblick auf die Kostenlast des örtlichen Sozialhilfeträgers weniger sinnvoll als die Einführung einer neuen Hilfe für Mißhandelte in § 73 BSHG bzw. einer sonstigen neuen Hilfe für schutzsuchende Frauen in Frauenhäusern.

Abgesehen von den Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt sollte nach Meinung dieser Verbände der überörtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig sein. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat allerdings Bedenken gegen einen neuen § 73 BSHG, nicht nur wegen seiner Nachbarschaft zu dem von Frauenhäusern vielfach abgelehnten § 72 BSHG, sondern auch wegen zu erwartender Schwierigkeiten bei der individuellen Nachprüfung des Mißhandlungstatbestandes. Die von ihr angeregte neue Hilfe für schutzsuchende Frauen — mit der Flucht ins Frauenhaus als Voraussetzung der Hilfeleistung — ließe sich im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte ansiedeln.

Großen Wert legen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege darauf, daß im Rahmen der neuen BSHG-Hilfe die Gruppenselbsthilfe als Leistungsform ausdrücklich anerkannt werde. Dieser Ansatz sei für eine erfolgversprechende Arbeit der Frauenhäuser entscheidend. Das geltende BSHG lasse wegen des Individualisierungsprinzips der Sozialhilfe keinen Spielraum für die Förderung der Gruppenselbsthilfe.

2.2.2 Institutionelle Leistungen

Die vorrangige Bedeutung der geforderten neuen BSHG-Hilfeart — sei es als Hilfe für Mißhandelte gemäß § 73 BSHG oder als sonstige Hilfe für schutzsuchende Frauen — wird in der Sicherung der institutionellen Förderung von Frauenhäusern gesehen. Die bisher freiwillig geleisteten institutionellen Zuschüsse von Ländern und Gemeinden seien von der Haushaltslage abhängig und jederzeit widerrufbar. Auf dieser Grundlage sei bereits eine kurzfristige Planung nicht möglich. Die angestrebte BSHG-Regelung müßte zusammenfassend vor allem folgende Punkte aufnehmen:

- Rechtsanspruch auf Hilfe und auf institutionelle Förderung (Investitions- und sachliche und personelle Betriebskosten),
- die Flucht ins Frauenhaus als ausreichende Voraussetzung für die Hilfestellung,
- die Regelung der finanziellen Zuständigkeit muß dem überörtlichen Charakter der Frauenhäuser Rechnung tragen,
- Regelungen der Kostenerstattung der Hilfe zum Lebensunterhalt zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern,
- die Arbeit mit den Müttern und Kindern erhält einen besonderen Stellenwert,
- Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen.

Eine neue bundesgesetzliche Regelung außerhalb des BSHG — anstelle der BSHG-Lösung — befürwortet die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Frauen- und Kinderschutzhäuser. Ihr Vorschlag berücksichtigt neben der institutionellen Seite ebenfalls auch Aspekte der individuellen Leistung und stimmt in wesentlichen Grundsätzen mit den obigen Vorstellungen überein:

- Absicherung der Investitions- und Betriebskosten der Frauenhäuser,
- keine Einflußnahme des Kostenträgers auf die inhaltliche Arbeit und Berücksichtigung der überlokalen Arbeitsweise der Frauenhäuser,
- Rechtsanspruch der hilfesuchenden Frauen auf Aufnahme und weitgehender Verzicht auf die Heranziehung Unterhaltsverpflichteter.

Der Zentralvorstand des Sozialdienstes Katholischer Frauen — Träger von 18 Zufluchtsstätten für Frauen und Kinder im Bundesgebiet — hält die bestehenden gesetzlichen Finanzierungsregelungen für grundsätzlich ausreichend; anzustreben sei eine stärkere Kostenbeteiligung des Jugendhilfeträgers.

3. Stellungnahmen der autonomen Frauenhäuser

Autonome Frauenhäuser haben sich — entsprechend ihrer Distanz gegenüber Verbandsstrukturen — größtenteils auf örtlicher Ebene geäußert. Eine Stellungnahme kam von der Arbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser von Nordrhein-Westfalen.

Zur Sicherung der Finanzierung von Frauenhäusern wird übereinstimmend eine neue bundesgesetzliche Regelung gefordert, ohne im einzelnen zwischen individuellen und institutionellen Zuwendungen zu trennen, jedoch nur außerhalb des BSHG, während eine BSHG-Lösung abgelehnt wird. Gedacht wird an einheitliche Pauschalzuwendungen, die sich an der durchschnittlichen Belegungszahl des betreffenden Frauenhauses orientieren. Bei den Zuwendungen sollten autonome Gruppen bevorzugt werden, um das Prinzip der Selbsthilfe und Bürgerinitiative zu fördern.

Ihre Kritik am BSHG begründen die autonomen Frauenhäuser mit den engen Leistungsvoraussetzungen dieses Gesetzes, den bürokratischen Prüfungen der Sozialämter und den möglichen Diskriminierungen von Frauen als Sozialhilfeempfängerinnen bei Sorgerechtsentscheidungen etc. Eine ungünstige Folge der Pflegesatzfinanzierung sei die Höchstbelegungszahl für das Frauenhaus mit der Wirkung, daß weitere hilfesuchende Frauen nicht mehr aufgenommen werden dürften.

V. Schlußfolgerungen

1. Die Träger von Frauenhäusern — sowohl die Wohlfahrtsverbände und vergleichbare Organisationen als auch die autonomen Träger — sehen ohne neue gesetzliche finanzielle Absicherung die Existenz von Frauenhäusern gefährdet. Bezeichnend für die Mängel der gegenwärtigen Lage seien: Der weithin ungedeckte Bedarf an Frauenhäusern, die Unsicherheiten bei der Gewährung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse, die fehlenden Planungsmöglichkeiten und die mangelhafte Unterstützung der Frauenhausarbeit in Form der Gruppenselbsthilfe durch das BSHG.

Für die Schaffung neuer bundesgesetzlicher Grundlagen zur Sicherung der Finanzierung von Frauenhäusern fehlen jedoch nach Auffassung der Bundesregierung die Voraussetzungen. Das gilt für den individuellen und für den institutionellen Leistungsbereich und für gesetzliche Änderungen des BSHG wie für gesetzliche Regelungen außerhalb des BSHG.

Die Bundesregierung ist sich in der Ablehnung entsprechender bundesgesetzlicher Schritte einig mit der Auffassung fast aller Länder, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Die geltenden Vorschriften werden für ausreichend gehalten. Die praktizierten Finanzierungsregelungen haben sich grundsätzlich bewährt.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß kostenwirksame Bundesgesetze zu Lasten der Länder und Gemeinden angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte grundsätzlich nicht in Betracht kommen können. Verbesserungen können durch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erreicht werden. Sie sehen vor, die Kostenerstattung zwischen den Sozialhilfeträgern durch den Abschluß von Vereinbarungen zu erleichtern und eventuell vorläufig auf die Heranziehung von Unterhalts-

verpflichteten bei lediglich kurzfristigem Aufenthalt im Frauenhaus zu verzichten. Von diesen Empfehlungen erwarten die Sozialhilfeträger positive Auswirkungen für die Verwaltungspraxis.

Soweit verschiedene — besonders autonome — Frauenhäuser über akute Finanzierungsprobleme klagen, sind sie nach Auffassung der Länder und Gemeinden für diesen Zustand teilweise selbst verantwortlich, weil etliche von ihnen ihre Überprüfung durch die Sozialämter ablehnen und deshalb für sich und die Zuflucht suchenden Frauen die Hilfemöglichkeiten nach dem BSHG nicht genügend nutzen.

2. Frauenhäuser haben mit ihren Aktivitäten wesentlich dazu beigetragen, daß die Öffentlichkeit auf das bis dahin weitgehend tabuisierte Thema der Gewalttätigkeit gegenüber Frauen in der Ehe und Partnerschaft aufmerksam geworden ist und die Forderung nach ausreichenden Hilfen unterstützt. Frauenhäuser sind als Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen und ihre Kinder notwendig. Sie leisten beispielhafte Arbeit vor allem durch Selbsthilfe und ehrenamtliches Engagement. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sollte deshalb bewährte Frauenhausarbeit gefördert werden. Soweit Träger von Frauenhäusern sich gegen die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen der Sozialhilfe wenden, sollten sie diese Einwände, besonders im Interesse einer wirksamen Hilfe für mißhandelte Frauen, zurückstellen.

